

FRANKREICH

- Fahrverbot:** Fahrzeuge über 7,5 t zul. Gesamtgewicht
- Zeit:** von samstags oder dem Vortag eines Feiertages ab 22.00 Uhr bis sonntags oder dem Feiertag selbst um 22.00 Uhr
- Feiertage:** 1. Januar, 12. April (Ostersonntag), 13. April (Ostermontag), 1. Mai, 8. Mai (Befreiungstag) 21. Mai (Christi Himmelfahrt), 31. Mai (Pfingstsonntag), 1. Juni (Pfingstmontag), 14. Juli, 15. August, 1. November, 11. November, 25. Dezember
- Strecken:** auf dem gesamten französischen Straßennetz
- Ausnahmen (u.a.):**
1. Beförderungen von **lebenden Tieren** und **verderblichen Waren** und **Lebensmittelerzeugnissen**, sofern deren Gütermenge mindestens die Hälfte des Volumens oder die Hälfte der Nutzlast des Lkw ausmacht und die Fahrzeuge **ausschließlich** diese Art Waren befördern. Die Mindestanforderungen bezüglich der Lademenge (50 %-Regelung) kommen **nicht** zur Anwendung, wenn nach der ersten Entladung weitere Entladestellen im selben Département oder in benachbarten Départements im Umkreis von 150 km, bezogen auf die erste Entladestelle, liegen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass ein Fahrzeug nach der ersten Beladung in Frankreich noch weitere Ladestellen im selben Département oder in benachbarten Départements im Umkreis von 150 km um die erste Ladestelle anfährt.
- Verderbliche Waren und Produkte sind
- folgende bei Umgebungstemperatur empfindliche, leicht verderbliche oder nicht haltbare Waren:
 - Eier in Schale;
 - Fische, Krustentiere und lebende Muscheln;
 - alle gekühlten, gefrorenen oder tiefgekühlten Waren und insbesondere Fleischwaren, Fischprodukte, Milch und Milchprodukte, Eiprodukte und Produkte auf Ei-Basis, Hefe und pflanzliche Produkte einschließlich gekühlter Fruchtsäfte und zum Verzehr zubereitete geschnittene Rohkost;
 - sämtliche Lebensmittel, die ständig warmgehalten werden müssen.
 - folgende bestimmte verderbliche Waren:
 - frisches Obst und Gemüse, darunter fallen ebenfalls Kartoffeln, Zwiebeln und Knoblauch;
 - Schnittblumen, Pflanzen und Topfpflanzen;
 - Honig;
 - Stoffe mit hohem Risiko im Sinne des Erlasses vom 30. Dezember 1991 bezüglich der Verarbeitung von tieri-

schen Abfällen und zur Regelung der Herstellung von Tiernahrung tierischen Ursprungs und insbesondere Tierkadavern.

2. Luftfrachtersatzverkehre bei Mitführung eines Luftfrachtbriefes.
3. Beförderungen von Presseartikeln (ausschließlich).
4. Beförderungen (keine Leerfahrten) anlässlich regelmäßig zugelassener Veranstaltungen (politischer, wirtschaftlicher, sportlicher, kultureller, erzieherischer Art etc.), auch grenzüberschreitende Verkehre, am Vortag oder am Tag der Veranstaltung selbst (**keine Ausnahmen für die Rückfahrt**).

Leerfahrten im Zusammenhang mit diesen Beförderungen unterliegen generell dem Fahrverbot. Ausgenommen sind leere Rückfahrten im Umkreis von 150 km um die erste Entladestelle im selben oder in benachbarten Départements.

Zur Sicherstellung der Zulieferverkehre eines 24-Stunden-Betriebs eines produzierenden Unternehmens können Befreiungen vom Fahrverbot für die Dauer von bis zu 1 Jahr gewährt werden.

Ausnahmegenehmigungen vom Fahrverbot sind schriftlich unter Angabe von Firmenname, Fahrzeugkennzeichen, Güterart, Beförderungstag, Bestimmungsort und Grenzübergang, der bei der Ein- und Ausreise benutzt wird, bei den Präfekturen der Bestimmungs- und Abgangsdepartements für Beförderungen nach Frankreich oder aber für Transporte aus Frankreich zu beantragen - und zwar für jedes Departement, wenn bei mehreren Be- und Entladestellen unterschiedliche Departements betroffen sind (nur bei Nachweis eines unerlässlichen und zeitlich nicht aufschiebbaren Transports). Während der Zeiträume eines allgemeinen Fahrverbots sind in den Präfekturen Notdienste für die Erteilung individueller Sondergenehmigungen von kurzer Dauer eingerichtet.

Diese Ausnahmegenehmigungen können u.a. erteilt werden für den Transport von **Abfällen** zur Entsorgung von Müllplätzen und Schlachthöfen und für den Transport von **Gefahrgut**, das in Häfen beladen wird oder dringende Entladungen in Häfen darstellt.



Gefahrguttransporte:

Für kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern (einschließlich Beförderungen von ungereinigten leeren Tanks) gilt unabhängig vom Gewicht das allgemeine Fahrverbot von samstags bzw. vom Vortag eines Feiertages ab 22.00 Uhr bis sonntags oder dem Feiertag selbst um 22.00 Uhr (Ausnahme s.o.). Von diesem Fahrverbot gibt es **keine Ausnahmen** im internationalen Verkehr.



Örtliche Fahrverbote:

Zusätzlich besteht im **Großraum Paris (Ile-de-France)** - mit Ausnahme des Boulevard Périphérique und der Boulevards des Maréchaux - auf den nachfolgenden Streckenabschnitten ein ganz-

jähriges Fahrverbot für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen über 7,5 t zul. Gesamtgewicht (einschließlich Gefahrguttransporte):

Strecken:

- **Autobahnen A 6a und A 6b:** vom Boulevard Périphérique (Paris) bis zur Anschlussstelle an die A 6 und an die A 10 (Gemeinde Wissous);
- **Autobahn A 106:** von der Überleitung zur A 6b (Chevilly-la-Rue) bis zum Flughafen Orly;
- **Autobahn A 6:** von der Überleitung zur A 6a und zur A 6b bis zur Überleitung zur RN 104 (Gemeinde Lisses);
- **Autobahn A 10:** von der Überleitung zur A 6a und zur A 6b bis zur Überleitung zur RN 20 (Gemeinde Champlan);
- **Autobahn A 12:** von der Überleitung zur A 13 (Autobahndreieck Rocquencourt) bis zur RN 10 (Gemeinde Montigny-le-Bretonneux);
- **Autobahn A 13:** vom Boulevard Périphérique (Paris) bis zum Autobahnkreuz Poissy-Orgeval (Gemeinde Orgeval).

Zeit:

Fahrtrichtung Paris - Provinz

- | | |
|------------------------------|--|
| - freitags | von 16.00 - 21.00 Uhr |
| - samstags | von 10.00 - 18.00 Uhr
und von 22.00 - 24.00 Uhr |
| - am Vortag eines Feiertages | von 16.00 - 24.00 Uhr |
| - sonntags oder am Feiertag | von 0.00 - 24.00 Uhr |

Fahrtrichtung Provinz - Paris

- | | |
|---|-------------------------|
| - samstags oder
am Vortag eines Feiertages | von 22.00 bis 24.00 Uhr |
| - sonntags oder am Feiertag | von 0.00 bis 24.00 Uhr |
| - montags oder
am Tag nach einem Feiertag | von 6.00 bis 10.00 Uhr |

Ausnahmen:

Die o.a. permanenten Ausnahmen finden grundsätzlich **keine** Anwendung.

Darüber hinaus bestehen für den Transport gefährlicher Güter ungeachtet vom Gewicht der Fahrzeuge auf nahezu dem gesamten Boulevard Périphérique, der A 4, A 13, N 7, A 14, A 1, A 86, A 6a, A 6b und A 106 rund um Paris **permanente Fahrverbote**. Die überwiegend in beiden Richtungen gesperrten Strecken sind durch Verbotsschilder gekennzeichnet.

✱

Seit Oktober 2008 ist der Tunnel auf der A 14 unter Paris-La Défense wegen Bauarbeiten für Lkw gesperrt.

✱

Örtliche Fahrverbote:

In **Paris** gelten Beschränkungen für den Schwerlastverkehr mit Lkw im Rahmen der Anlieferung und Abholung von Gütern. Je nach Schadstoffklasse und Größe (Grundfläche) ¹⁾ des eingesetzten Fahrzeugs können Be- und Entladevorgänge in der Stadt zu den nachfolgenden Zeiten durchgeführt werden:

Grundfläche des Fahrzeugs	22.00 bis 7.00 Uhr	7.00 bis 17.00 Uhr	17.00 bis 22.00 Uhr
> 43 m ²	Nein	Nein	Nein
≥ 29 m ² ≤ 43 m ²	Ja	Nein	Nein
< 29 m ² , Euro 0, 1, 2, 3	Ja	Ja	Nein
< 29 m ² , Euro 4, 5	Ja	Ja	Ja

Für die sog. "aires de livraison" (Lade- und Beladezonen) benötigt man eine spezielle Parkscheibe (Disque livraison marchandises), die über die französische Gewerbeorganisation (FNTR/SETR, 6, rue Ampère, 75017 Paris, Tel.: 0033/1-44290404, Fax: 0033/1-44290401 zu beziehen ist. Die Stopps an Lade- und Beladezonen sind auf 30 Minuten begrenzt. Auf der Parkscheibe werden die Ankunftszeit sowie die Schadstoffklasse des Fahrzeugs eingestellt, die deutlich sichtbar im Fahrzeug liegen muss. Die gekennzeichneten Be- und Entladestellen auf einer Busspur dürfen ebenfalls benutzt werden. Während einer Be- oder Entladung muss der Fahrer sich jedoch in der Nähe des Fahrzeugs aufhalten. Weitere Informationen sind zu beziehen unter: Mairie de Paris, Direction de la voirie et des déplacements, Section stationnement, 15 bd. Carnot, 75012 Paris, Tel.: 0033/1-44672800.

Der Polizeipräfekt kann Unternehmen Ausnahmen zwecks Abholung von Gütern erteilen. Anträge sind zu richten an: Préfecture de Police - Direction de la Circulation, des Transports et du Commerce -, 9, Boulevard du Palais, 75195 Paris RP, FRANKREICH, Tel.: 0033/1-53713355, Fax: 0033/1-53715758.



Im Zentrum von **Lyon** und den meisten umliegenden Gemeinden ist die Warenanlieferung im Zeitraum zwischen 7.00 und 9.00 Uhr (an Markttagen bis 13.00 Uhr) verboten; in der Zeit von 16.00 bis 20.00 Uhr gilt diese Regelung auch für Fahrzeuge bis 19 t Gesamtgewicht.



In einer Vielzahl französischer Städte besteht für den Durchgangsverkehr und/oder den Durchgangsverkehr gefährlicher Güter ein allgemeines Fahrverbot. Auch muss vielfach mit festen Be- und Entladezeiten gerechnet werden, ebenso mit kurzfristig vom Präfekten angeordneten Fahrverboten.



¹⁾ Als Grundfläche gilt beim SattelkFz die des Sattelanhängers und beim Lastzug die Fläche von beiden Fahrzeugen.

Für den Zu- und Ablauf zum Fährhafen Calais gibt es eine Ausnahmeregelung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot, den sog. Corridor de Ghyvelde. Dieser umfasst ausschließlich die A 16 von Calais nach Belgien (Grenzübergang bei De Panne) und umgekehrt, **nicht** die A 26 oder A 27. Diese Ausnahmeregelung gilt **nicht** für Gefahrguttransporte.

Die Ausnahme gilt in beiden Richtungen für Fahrzeuge, die zwischen Großbritannien und Belgien unterwegs sind (d.h. internationale Verkehre, die auch tatsächlich die Fähre nutzen). Belgien muss nicht das Abgangs- oder Bestimmungsland sein, aber die Fahrzeuge müssen von Belgien nach Frankreich ein- bzw. von Frankreich nach Belgien ausreisen. Der Nachweis erfolgt durch den CMR-Frachtbrief und das Fährticket.



Barrières de dégel:

Bei Tauwetter nach Zeiten von anhaltendem Frost können in einzelnen Departements Verkehrsbeschränkungen/Fahrverbote (sog. Barrières de dégel) für Lkw über einem bestimmten Gesamtgewicht verhängt werden, um Schäden am Straßennetz zu vermeiden. Im Allgemeinen sind hiervon jedoch nicht die durchgehenden Verbindungsstraßen zwischen den größeren Städten und die Autobahnen betroffen. Die Fahrverbote dauern mit Beginn des Tauwetters im Allgemeinen ca. 2 Wochen. Die betroffenen Strecken sind durch Verbotsschilder gekennzeichnet, auf denen das zul. Gesamtgewicht sowie der Zusatz "Barrière de dégel" steht.

Aktuelle Informationen über die Verkehrsbeschränkungen und Fahrverbote, den Straßenzustand und Ausweichrouten geben die französischen Straßeninformationsdienste, Centre National d'Information Routière (CNIR), wie folgt:

Lille	- Tel.: 03 20473333
Metz	- Tel.: 03 87633333
Lyon	- Tel.: 04 72815733
Ile-de-France-Centre	- Tel.: 01 48993333
Marseille	- Tel.: 04 91787878
Bordeaux	- Tel.: 05 56963333
Rennes	- Tel.: 02 99323333

Weitere Informationen über aktuelle Meldungen sind im Internet erhältlich unter: www.bison-fute.equipement.gouv.fr (Punkt "Les Restrictions de la circulation pour les poids lourds" / "calendrier des restrictions") oder unter www.equipement.gouv.fr.



Zusätzliche Fahrverbote:
(Winter)

Lkw und Fahrzeugkombinationen über 7,5 t zul. Gesamtgewicht sowie Fahrzeuge, die unabhängig vom Gewicht gefährliche Güter befördern.

Zeit:

Samstag, den **14. Februar 2009**
Samstag, den **21. Februar 2009**

Samstag, den **28. Februar 2009**

Samstag, den **7. März 2009**

jeweils von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr (*Zwischen 18.00 Uhr und 22.00 Uhr darf gefahren werden!*) sowie ab 22.00 Uhr bis zum darauffolgenden Sonntag um 22.00 Uhr.

Strecken:

Bourg-en-Bresse - Chamonix

- A 40 von Pont d'Ain (Abzweigung A 40/A 42) bis Passy-le-Fayet (Abzweigung A 40/RD 1205)
- RD 1084 von Pont d'Ain (Abzweigung RD 1084/RD 1075) bis Bellegarde
- RD 1206 von Bellegarde bis Annemasse
- RD 1205 von Annemasse bis Passy-le-Fayet
- RN 205 von Passy-le-Fayet bis Chamonix

Lyon - Chambéry - Tarentaise - Maurienne

- A 43 vom Kreuz A 46-Süd/A 43 bis zum Kreuz A 43/A 432 (Richtung Lyon-Chambéry)
- A 43 vom Kreuz A 43/A 432 bis zum Fréjus-Tunnel
- A 430 von Pont-Royal (Abzweigung A 43/A 430) bis Gilly-sur-Isère (Anschluss A 430/RN 90)
- RD 1090 von Pont-Royal bis Gilly-sur-Isère (Anschluss A 430/RN 90)
- RN 90 von Gilly-sur-Isère (Anschluss A 430/RN 90) bis Bourg-Saint-Maurice
- RD 1090 von Bourg-Saint-Maurice bis Sééz
- RD 306 (Rhone) und RD 1006 (Isère und Savoie) von Saint-Bonnet-de-Mure bis Freney
- RN 201 Durchfahrt von Chambéry (städtische Schnelltransitroute)

Lyon - Grenoble - Briançon

- A 48 von Coiranne (Abzweigung A 48/A 43) bis Saint-Egrève (Abzweigung A 48/A 480)
- A 480 von Saint-Egrève (Abzweigung A 480/A 48) bis Pont-de-Claix (Abzweigung A 480/RN 85)
- RN 85 von Pont-de-Claix (Abzweigung A 480/RN 85) bis Vizille (Abzweigung RN 85/RD 1091)
- RD 1091 von Vizille (Abzweigung RN 85/RD 1091) bis Briançon

Bellegarde und Saint-Julien-en-Genevois - Annecy - Albertville

- A 41 Nord von Saint-Julien-en-Genevois (Anschluss A 40/A 41 Nord) bis Cruseilles (Anschluss A 410/A 41 Nord)
- RD 1201 von Saint-Julien-en-Genevois bis Annecy
- RD 1508 von Bellegarde bis Annecy
- RD 3508 Umfahrung Annecy
- RD 1508 von Annecy bis Ugine
- RD 1212 von Ugine bis Albertville

Annemasse - Sallanches - Albertville

- RD 1205 von Annemasse bis Sallanches
- RD 1212 von Sallanches bis Albertville

Chambéry - Annecy - Scientrier

- A 410 von Scientrier (Anschluss A 410/A 40) bis Cruseilles
(Anschluss A 410/A 41 Nord)
A 41 Nord von Cruseilles (Anschluss A 410/A 41 Nord) bis zum
Anschluss an die A 43 in Chambéry
RD 1201 von Chambéry bis Annecy
RD 1203 von Annecy bis Bonneville

Grenoble - Chambéry

- A 41 Süd von Grenoble bis zur A 43 (Kreuz Francin) bis
Montmélian (Süd-Nord-Richtung)
RD 1090 von Montmélian (73) bis Pontcharra (38).



Zusätzliche
Fahrverbote:
(Sommer)

Lkw und Fahrzeugkombinationen über 7,5 t zul. Gesamtgewicht
sowie Fahrzeuge, die unabhängig vom Gewicht gefährliche Güter
befördern.

Zeit:

Samstag, den **11. Juli 2009**
Samstag, den **18. Juli 2009**
Samstag, den **25. Juli 2009**
Samstag, den **01. August 2009**
Samstag, den **08. August 2009**

jeweils von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie am darauffolgenden
Sonntag von 0.00 Uhr bis 22.00 Uhr (*An diesen Samstagen darf
zwischen 19.00 Uhr und 24.00 Uhr gefahren werden!*)

Strecken:

auf dem gesamten französischen Straßennetz

